

**Änderungsantrag zur Drucksache 0511/2013/DS (5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Ruthenberg“)**

1. Die Begründung des B-Planes unter „3. Festsetzungen der Planänderung – Art und Maß der Nutzung“, letzter Absatz, Satz 2, wird wie folgt geändert: „...Das verbleibende Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Stadt und soll **nicht** veräußert werden, da es dauerhaft für spätere Gemeinbedarfsnutzungen (z. B. eine Grundschule) vorgehalten werden soll.“
2. Das in der Begründung des B-Planes unter „3. Festsetzungen der Planänderung – Art und Maß der Nutzung“, letzter Absatz, Satz 2, erwähnte Grundstück soll nicht veräußert werden. Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und der Hauptausschuss sind über diesen Beschluss nach § 39 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) vom 22. April 2015 zu unterrichten.
3. Die im geltenden Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zu Dachform und Neigung werden nicht aufgehoben. Der Bebauungsplan und die Begründung sind entsprechend zu ändern.

**Begründung**

Stadtentwicklung ist stets langfristig zu sehen. Im Stadtteil Ruthenberg befinden sich kaum Gemeinbedarfsflächen. Der Stadtteil ändert laufend seine Bevölkerungsstruktur. Zunehmend ziehen wieder Familien mit kleinen Kindern in den Stadtteil. Diese Tendenz könnte sich aufgrund der Zuwanderung auch verstärken. Es ist daher denkbar, dass in den kommenden Jahrzehnten, ggf. auch im Zusammenhang mit einem vollständigen oder teilweisen Abbruch bestehender Grundschulen, der Neubau einer Grundschule im Stadtteil Ruthenberg sinnvoll ist. Entsprechende Gemeinbedarfsflächen sollen daher vorgehalten werden und nicht verkauft werden.

Der Stadtteil bietet insgesamt ein relativ harmonisches städtebauliches Bild. Dies sollte nicht gefährdet werden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zu Dachform und Neigung sollen daher auch für Mehrfamilienhäuser bestehen bleiben.